



ePrivacyseal

Datenschutzrechtliches

**Ergänzungsgutachten
für das Produkt „signalize“**

als Ergänzung für die Produkte

„Optimizer“ und „Analytics“

der eTracker GmbH

28. Februar 2019

erstellt von

ePrivacy GmbH

Version 1.0

Nicht anders liegt es hier: Auch hier liegt hinsichtlich dieser konkreten Konstellation eine Einwilligung des jeweiligen Nutzers vor, so dass die zugrundeliegende Datenverarbeitung durch Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i.V.m. 7 ff. DSGVO gerechtfertigt ist. Der jeweilige User willigt in den Erhalt von web push notifications ein und erhält genau das, worin er eingewilligt hat, nämlich die eben erwähnten notifications.

Sofern es analog zum Optimizer ergänzend dazu kommt, dass die Benachrichtigungen bzgl. ihres Inhalts bzw. ihres Empfängerkreises mit Hilfe der pseudonymen etracker Analytics Daten angepasst werden, ist die Form der Datenverarbeitung – wie bereits im Hauptgutachten dargestellt – durch Art. 6 Abs.1 f DSGVO gerechtfertigt. Auf die Ausführungen im Hauptgutachten wird Bezug genommen.

Eine automatisierte Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO liegt mangels Rechtswirkung nicht vor. Eine Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO ist mangels erhöhten Risikos für die Betroffenen nicht erforderlich. Wir halten es daher für vertretbar, die Datenverarbeitung bei etracker Analytics, etracker Optimiser und Signalize auch im Hinblick auf das DSK-Papier aus dem März 2019 und das EuGH-Urteil vom 01.10.2019 durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs.1f DSGVO zurechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Unterzeichner nach wie vor den Kriterienkatalog der ePrivacyseal als erfüllt an. Der diesem Zusatzgutachten zugrundeliegende Sachverhalt kann dementsprechend in das Datenschutzgütesiegel der ePrivacyseal mit einbezogen werden. Auch diesbezüglich sind die Anforderungen des Kriterienkataloges der ePrivacyseal in jeder Hinsicht erfüllt.

Hamburg, 28. 11. 2019

Dr. Frank Eickmeier

ePrivacy GmbH